

Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 14.11.2019

Vorlage 2019/995 - öffentlich:

Durchführung eines Bürgerentscheids zur Verpachtung von städtischen Flächen

- Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids***
- Festlegung der Frage***
- Festlegung des Datums***

Sachverhalt:

In der Klausurtagung im September 2019 hat sich der Gemeinderat mit dem Thema der Verpachtung städtischer Grundstücke zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen beschäftigt. Die Stadt Tengen ist Eigentümerin eines großen Waldgrundstücks im Gewann Brand in Watterdingen. Die Firma Solarcomplex hat bei der Stadt angefragt, ob das Grundstück zur Errichtung eines Windparks mit drei Windkraftanlagen angepachtet werden kann. Das Gebiet befindet sich an nördlichster Stelle der Gemarkungsgrenze Tengen auf dem Flurstück 6049. Angrenzende Gemeinden sind Engen und Geisingen. Das Gebiet eignet sich sehr gut für Windkraftanlagen. Dort wurde die stärkste Windhöflichkeit im Landkreis gemessen. Das Gebiet befindet sich am Rand eines Landschaftsschutzgebietes.

Gemeinderat und Ortschaftsrat Watterdingen befürworten dies. Die Entscheidung über die Verpachtung soll jedoch durch die Bürgerinnen und Bürger getroffen werden und erstmals die gesamte Bürgerschaft im Rahmen eines Bürgerentscheids in die Entscheidung miteinbezogen werden.

Der Bürgerentscheid ist für Sonntag, 8. März 2020 geplant. Die Bürger sind dazu aufgerufen, zu entscheiden, ob die Stadtverwaltung Tengen die städtische Fläche im Gewann „Brand“ an die Firma Solarcomplex verpachten und in entsprechende Verhandlung treten soll. Sofern der Bürgerentscheid positiv ausfallen sollte, beginnt das Genehmigungsverfahren und umfangreiche Untersuchungen sind durch Solarcomplex vorzunehmen.

Zulässigkeit eines Bürgerentscheids

Die Rechtsgrundlage für einen Bürgerentscheid findet sich in § 21 GemO. Gemäß § 21 Abs. 1 GemO kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid). Eine Mehrheit von zwei Dritteln unterstellt, sind die Voraussetzungen in Tengen gegeben. Mit der Verpachtung von städtischen Flächen ist die Planungshoheit der Stadt Tengen angesprochen, also eine Angelegenheit im gemeindlichen Wirkungskreis, für die der Gemeinderat zuständig ist.

Die in § 21 Abs. 2 GemO genannten Ausschlussgründe für einen Bürgerentscheid sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Fragestellung des Bürgerentscheids und Abstimmung

Die Fragestellung eines Bürgerentscheids muss hinreichend klar definiert und so formuliert sein, dass die Fragestellung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die von der Stadtverwaltung vorgelegte Fragestellung für den Bürgerentscheid ist zulässig, klar definiert und kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

Soll die Stadt Tengen die notwendigen städtischen Flächen zur Errichtung von drei Windkraftanlagen im Gewann Brand verpachten?

Die beim Bürgerentscheid gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden.

Der Bürgerentscheid ist bindend und hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid

Die Durchführung des Bürgerentscheids soll am Sonntag, 8. März 2020 durchgeführt werden. Die Vorbereitungszeit scheint angemessen und ausreichend, um auch die Bevölkerung ausreichend zu informieren.

Organisation des Bürgerentscheids

Die Leitung des Bürgerentscheids kommt dem Gemeindewahlausschuss zu, der für jeden Bürgerentscheid neu zu bilden ist (siehe nachfolgenden TOP).

Daneben haben auch die Verwaltungsorgane der Gemeinde, Gemeinderat und Bürgermeister, in Bezug auf den Bürgerentscheid bestimmte Aufgaben. Der Gemeinderat z.B. bestimmt den Abstimmungstag, entscheidet über die gestellte Frage im Bürgerentscheid und wählt den Gemeindewahlausschuss.

Die laufenden Wahlgeschäfte obliegen dem Bürgermeister. Wie bei herkömmlichen Wahlen, sind auch bei einem Bürgerentscheid Wahlbezirke zu bilden, Wählerverzeichnisse bzw. Abstimmungsverzeichnisse zu führen und die Wahlberechtigten zu informieren. Auch werden Abstimmungshelfer ähnlich wie bei der Bürgermeisterwahl benötigt.

Information der Bürgerinnen und Bürger

Wichtig bei der Durchführung des Bürgerentscheids ist, die Bevölkerung intensiv über das Vorhaben zu informieren. Ein Flyer zum geplanten Bürgerentscheid ist bereits erschienen. Neben mehreren Informationsveranstaltungen für die Bürgerinnen und Bürger, werden die Abstimmungsberechtigten vor dem Bürgerentscheid schriftliche Informationen erhalten (gem. § 21 Abs. 5 GemO). Konkret sind aktuell folgende Eckpunkte für den Informations- und Beteiligungsprozess angedacht:

a. Einrichtung einer Dialoggruppe

Es wird eine Dialoggruppe mit zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern und Experten gebildet, in der Watterdingen überproportional vertreten sein soll. Die ausgewählten Personen wurden bereits schriftlich benachrichtigt und zum ersten Vorbereitungstreffen am 16.11.2019 eingeladen. Die Aufgaben der Dialoggruppe umfassen: Begleitung und Mitgestaltung des Informationsprozesses im Vorfeld des

Bürgerentscheids, Definition, wie eine Bürgerbeteiligung nach Verpachtung der Flächen und im weiteren Planungsprozess aussehen kann sowie Identifikation von Belangen, die bei der Planung und Ausführung des Windparks zu beachten sind.

b. Informationsveranstaltungen

Die Informationsphase soll folgende Bausteine umfassen:

1. Informationsveranstaltung I am 10.12.2019, Ort: Biberhalle, Watterdingen
 - Vorbereitung durch die Dialoggruppe
 - Teilnahme von Experten: u.a. Bene Müller, Naturschutz, Forst, Landratsamt Konstanz
 - Im Vorfeld können schriftlich Fragen eingereicht werden
 - Infomarkt mit Informationen zu unterschiedlichen Themenfeldern wie Naturschutz, Stromproduktion, Erschließung im Wald etc.
 - Alle Fragen, die bei der Veranstaltung selbst nicht beantwortet werden können, werden gesammelt und auf der Homepage und bei der zweiten Veranstaltung beantwortet.
2. Geführte Exkursion zum Windpark Verenafohren am 17.12.2019 (ggf. weitere Termine)
3. Geführte Exkursion Stadtwald Tengen – wie wirkt sich der Klimawandel schon heute vor Ort aus?
4. Informationsveranstaltung Stetten, Ort: Stetten
 - Die Bürgerinnen und Bürger in Stetten nehmen zwar nicht am Bürgerentscheid teil, sollen aber dennoch frühzeitig bezüglich des Windparks informiert und angehört werden.
5. Informationsveranstaltung II, Ort: offen
 - Vorbereitung durch die Dialoggruppe
 - Teilnahme von Experten (siehe oben)
 - Beantwortung von Fragen, die im bisherigen Prozess aufgetaucht sind
 - Vorstellung, wie Beteiligung und Information nach Verpachtung der Flächen ablaufen soll (wird durch die Dialoggruppe erarbeitet und vorgestellt)

Wird nach § 21 Abs. 5 GemO ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern außerdem die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden.

Die Verwaltung wird gemäß den Vorgaben eine Informationsschrift erstellen und diese an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Tengen verteilen.
Des Weiteren werden häufig gestellte Fragen nach der Gemeinderatssitzung auf der städtischen Homepage zur Verfügung gestellt.

Zeitplan

Der aktualisierte Zeitplan sieht wie folgt aus:

- 14.11.2019: Gemeinderat beschließt Bürgerentscheid formal
- 15.11.2019: Antworten auf häufig gestellte Fragen werden auf der Homepage online gestellt
- 16.11.2019: Erste Sitzung der Dialoggruppe
- 10.12.2019: 1. Dialogveranstaltung, Biberhalle Watterdingen
- 17.12.2019 Geführte Exkursion Windpark Verenafohren
- Januar 2020: Geführte Exkursion: Klimawandel im Stadtwald
- Januar 2020: Informationsveranstaltung Stetten
- Anfang Februar 2020: Versand der Informationsschrift zum Bürgerentscheid
- Mitte Februar 2020: Versand der Stimmberechtigungsschreiben an die Bürgerinnen und Bürger
- Februar 2020: 2. Dialogveranstaltung
- 08.03.2020: Bürgerentscheid

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 21 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) die Durchführung eines Bürgerentscheids über die Frage:

Soll die Stadt Tengen die notwendigen städtischen Flächen zur Errichtung von drei Windkraftanlagen im Gewann Brand verpachten?
2. Der Gemeinderat legt den Termin zur Durchführung des Bürgerentscheids auf Sonntag, 8. März 2020 fest.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Bürger entsprechend § 21 Abs. 5 GemO ausreichend über den Bürgerentscheid zu informieren.

Tengen, den 31.10.2019